



**TESTATSEXEMPLAR**  
**Aktion Lichtblicke e. V.**

**Oberhausen**

Jahresabschluss zum  
30. September 2020  
und Lagebericht



# INHALT

	Blatt
Bilanz zum 30. September 2020	
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020	
Anhang	1 - 6
Lagebericht	1 - 3
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	
Verwendungsvorbehalt	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	

# Aktion Lichtblicke e. V., Oberhausen

Bilanz zum 30. September 2020

## AKTIVSEITE

	30.9.2020	30.9.2019
	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Software	3,96	373,93
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.500,00	2.500,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>1.955,43</u>	<u>35,05</u>
	<u>4.455,43</u>	<u>2.535,05</u>
	4.459,39	2.908,98
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Sonstige Vermögensgegenstände	2.767,46	1.500,71
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>1.646.339,93</u>	<u>1.325.676,79</u>
	1.649.107,39	1.327.177,50
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<u>371,65</u>	<u>825,48</u>
	<u><u>1.653.938,43</u></u>	<u><u>1.330.911,96</u></u>

## PASSIVSEITE

	30.9.2020		30.9.2019
	€	€	€
<b>A. Eigenkapital</b>			
Rücklagen und Dotationskapital			
Stand 1.10.		378.631,38	378.631,38
<b>B. Noch nicht verbrauchte Mittel</b>			
Spendenmittel		1.013.379,28	879.897,20
<b>C. Rückstellungen</b>			
1. Sonstige Rückstellungen	24.303,53		5.000,00
2. Steuerrückstellungen	<u>4.448,82</u>		<u>0,00</u>
		28.752,35	5.000,00
<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.723,79		1.265,05
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>231.451,63</u>		<u>66.118,33</u>
		233.175,42	67.383,38
		<u>1.653.938,43</u>	<u>1.330.911,96</u>

# Aktion Lichtblicke e. V., Oberhausen

## Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020

	2019/2020		2018/2019	
	€	€	€	€
1. Spendenerlöse				
Erträge aus Spenden Vorjahr	879.897,20		775.593,04	
Erträge aus Spenden laufendes Jahr	4.575.245,94		3.791.975,26	
Nicht verwendete Spenden	<u>- 1.013.379,28</u>		<u>- 879.897,20</u>	
		4.441.763,86		3.687.671,10
2. Erlöse aus Erbschaften		5.000,00		41.826,18
3. Aktionserlöse		101.122,40		43.737,52
4. Sonstige betriebliche Erträge		<u>74.391,28</u>		<u>78.566,08</u>
		4.622.277,54		3.851.800,88
5. Aufwendungen für Projekte		4.307.439,12		3.596.687,81
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	119.330,21		118.051,09	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>26.013,39</u>		<u>25.582,10</u>	
		145.343,60		143.633,19
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände und Sachanlagen		955,66		1.708,38
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>168.539,16</u>		<u>109.771,50</u>
		4.622.277,54		3.851.800,88
9. Jahresergebnis		<u>0,00</u>		<u>0,00</u>

## Anhang für das Geschäftsjahr 2019/2020

### **I. Allgemeine Angaben**

Die Aktion Lichtblicke wurde im Jahr 1998 ins Leben gerufen. Sie wird gemeinsam getragen von den 45 NRW-Lokalradios, dem Rahmenprogramm radio NRW, den Caritasverbänden der fünf (Erz-)Bistümer in NRW sowie der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe.

Im Dezember 2005 erfolgte von den Trägern der gemeinsamen Aktion die Gründung des „Aktion Lichtblicke e.V.“. Dieser verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ziel des Vereins ist die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien in NRW, die in eine materielle, finanzielle oder seelische Notlage geraten sind. Zur Erreichung des Ziels sammelt der Verein insbesondere Spenden.

Die Organe des Aktion Lichtblicke e.V. sind der Vorstand, der Spendenbeirat und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand der Aktion Lichtblicke besteht aus folgenden Mitgliedern:

Dr. Frank Joh. Hensel	Vorsitzender (Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.)
Reinhard van Spankeren	stellvertretender Vorsitzender (Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.) verstorben am 8. April 2020
Thomas Hoyer	(Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.)
Ina Pfuhrer	(radio NRW GmbH)

Der Vorstand wurde von der Mitgliederversammlung im Dezember 2017 für eine Amtszeit von drei Jahren bis Ende 2020 gewählt.

Die Aktion Lichtblicke wird im Sinne des § 26 II BGB durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient der Vorstand sich der Geschäftsstelle des Lichtblicke-Büros bei radio NRW GmbH in Oberhausen sowie des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V.

Die Vorstände erhalten für ihre Tätigkeiten keine Bezüge.

Der Spendenbeirat ist für die Mittelvergabe nach den Vergaberichtlinien zuständig. Er setzt sich gemäß § 10 der Satzung wie folgt zusammen:

- I. Vereinsvorstand (Amtsperiode 2018 bis 2020)
  - Dr. Frank Joh. Hensel (*Vorsitzender*) (Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.)
  - Reinhard van Spankeren (*stv. Vorsitzender*) (Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.) verstorben 8. April 2020
  - Thomas Hoyer (Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.)
  - Ina Pfuher (radio NRW GmbH)
  
- II. Schirmherr/in
  - Susanne Laschet
  
- III. Kirchliche Rundfunkredaktionen
  - Dr. Christof Beckmann (Katholische Kirche im Privatfunk KiP)
  - Manfred Rütten (Evangelische Kirche im Privatfunk PEP)
  
- IV. Von der Mitgliederversammlung benannte Vertreter (Amtsperiode 2018 bis 2020)
  - Dr. Mark Brülls (Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.)
  - Christoph Eikenbusch (Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.)
  - Pfarrer em. Jürgen Hülsmann (Verband Lokaler Rundfunk in NRW e.V.)
  - Björn-Christian Jung (Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.)
  - Markus Lahrmann (Caritas NRW)
  - Matthias Neuper (Lippische Landeskirche)
  - Frank Peiffer (Projektbüro Lichtblicke)
  - Matthias Schlettert (Verband Lokaler Rundfunk in NRW e.V.)
  - Christa Thiel (Evangelische Kirche im Privatfunk PEP)
  - Harald Westbeld (Caritasverband für die Diözese Münster e.V.)
  
- V. Vom Spendenbeirat berufene Mitglieder
  - Doris Stegemann (Caritasverband Duisburg e.V.)
  - Anke Scholz (Projektbüro Lichtblicke)

Die Aktion Lichtblicke ist weder nach Gesetz noch nach der Satzung an besondere Vorschriften zur Führung von Büchern und Aufstellung des Jahresabschlusses gebunden. § 9 Ziff. 3 der Satzung besagt lediglich, dass eine Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgen muss.

Die Rechnungslegung und die Aufstellung des Jahresabschlusses 2019/2020 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erfolgt. Besondere Gliederungsvorschriften betreffend den Jahresabschluss liegen nicht vor. Zugrunde gelegt wurde der Musterkontenrahmen für caritative Einrichtungen des Deutschen Caritasverbands. Der Anhang orientiert sich an den handelsrechtlichen Vorgaben für mittelgroße Kapitalgesellschaften. Änderungen bei Ansatz und Bewertung von Bilanzposten haben sich nicht ergeben.

Der Aktion Lichtblicke e.V. ist gemäß Bescheid des Finanzamtes Köln-Altstadt (Steuernummer 214/5850/0892) vom 29.11.2019 für das Jahr 2018 von der Körperschaftsteuer freigestellt. Er ist gemäß Bescheid des Finanzamtes Köln-Altstadt vom 8. Juni 2010 zur Ausstellung von maschinell erstellten Zuwendungsbestätigungen berechtigt.

Die Buchführung erfolgt in der Geschäftsstelle des Diözesan-Caritasverbandes Köln mit Hilfe der Software WinLine der Firma Mesonic. Die Gehaltsabrechnung erfolgt über die ECKD Service GmbH, Köln. Die Spendenverwaltung wird mit Hilfe der Firma Stehli Dataworks, Köln vorgenommen.



## II. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

Die Bilanz zum 30. September 2020 und die GuV für den Zeitraum 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 sind in den Anlagen I+II des Jahresabschlusses wiedergegeben.

### 1. Angaben zur Bilanz

Die Bilanz ist um den Passivposten „Noch nicht verbrauchte Mittel“ erweitert.

#### a) Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden mit Anschaffungskosten abzüglich linearer Abschreibungen bewertet. Entgeltlich erworbene Software wird linear über eine Nutzungsdauer von drei Jahren abgeschrieben.

Der Ansatz des Sachanlagevermögens erfolgt zu Anschaffungskosten. Anschaffungskostenminderungen werden abgesetzt. Es kommt ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung. Die Abschreibungssätze richten sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Geschäftsausstattung liegt zwischen 1 und 3 Jahren.

Die Sachanlagen umfassen ein unbebautes Grundstück (Ackerland) aus einer Erbschaft sowie IT-Ausstattung und Software.

#### b) Umlaufvermögen

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und Guthaben bei Kreditinstituten werden mit ihren Nennwerten angesetzt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten umfassen zweckgebundene Spendengelder, Mittel aus Erbschaften und freien Rücklagen sowie bereits zugesagte, aber zum Stichtag noch nicht ausgezahlte Fördermittel.

#### c) Rechnungsabgrenzungsposten

Im Rechnungsabgrenzungsposten sind Vorauszahlungen für das Geschäftsjahr 2020/2021 enthalten.

#### d) Rücklagen und Dotationskapital

Die Rücklagen setzen sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	<u>2019/20</u> EUR	<u>2018/19</u> TEUR
Dotationskapital (Erbschaften)	154.071,99	154
Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	224.559,39	225

Im Dotationskapital werden Zuwendungen aus Erbschaften ausgewiesen.

Einstellungen in das Dotationskapital und die Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO wurden im Geschäftsjahr nicht vorgenommen.

e) Noch nicht verbrauchte Mittel

Die an dieser Stelle ausgewiesenen Spendenmittel und Erbschaften wurden bis zum Bilanzstichtag nicht verbraucht und auf das folgende Geschäftsjahr vorgetragen.

f) Rückstellungen

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte zum Erfüllungsbetrag.  
Die gebildete Rückstellung umfasst die zu erwartenden Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses sowie ausstehende Eingangsrechnungen.

g) Verbindlichkeiten

Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind mit ihren Rückzahlungsbeträgen passiviert worden. Sie umfassen insbesondere Mittel aus zum Bilanzstichtag noch nicht ausgezahlten Fördergeldern sowie noch nicht vollständig abgeschlossene Erbschaften und Vermächtnisse.

Die Restlaufzeit beträgt ein Jahr. Sicherheiten waren nicht zu bestellen.

## **2. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt. Sie wurde um Besonderheiten für spendensammelnde Organisationen erweitert.

### **a) Erträge**

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden Spendenerlöse in Höhe von 4.575.245,94 Euro erzielt. Das Ergebnis stieg gegenüber dem Vorjahr (3.791.975,26 Euro) deutlich um 20,7 Prozent. Ursächlich hierfür ist auch eine gesonderte Spendenaktion zur Corona-Hilfe.

Aus der Kalaydo-Versteigerung zum Jahresende wurden Euro 50.092,40 Euro Erlöst (Vorjahr: 43.737,52 Euro). Des Weiteren erhielt der Verein 17.150,00 Euro aus Geldbußen (Vorjahr: 14.000,00 Euro). Erstmals durchgeführt wurde der Verkauf von 0-Euro-Scheinen, der Erlöse von 51.030,00 Euro erbrachte.

Aus dem vorherigen Geschäftsjahr standen noch 879.897,20 Euro aus Spenden zur Verfügung. Diese wurden bis zum Jahresende 2019 für Einzelfallhilfen verwendet. Zum Ende des geprüften Geschäftsjahres werden noch 1.013.379,28 Euro an Spendenmitteln auf das folgende Geschäftsjahr übertragen und bis Ende 2020 verausgabt. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist damit sichergestellt.

Die nicht verbrauchten Zuwendungen lagen mit 56.984,95 Euro leicht unter dem Niveau des Vorjahres (64.531,83 Euro).

Im Geschäftsjahr erhielt die Aktion Lichtblicke vier Erbschaften und ein Vermächtnis. Letzteres lag bei 5.000,00 Euro und wurde den laufenden Erlösen zugeführt. Die vier Erbschaften sind noch nicht vollständig abgeschlossen. Mittelzuflüsse sind noch nicht erfolgt. Die Erbschaften werden aktuell auf der Passivseite unter sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

### **b) Aufwendungen**

Auf der Aufwandsseite wurden 4.307.439,12 Euro für Einzelfallhilfen, institutionelle Förderungen und Leuchtturmprojekte ausgewiesen (Vorjahr 3.596.687,81 Euro). Davon betrafen 417.626,55 Euro Maßnahmen im Rahmen der Corona-Hilfe. Insgesamt lag die Förderung um 19,8 Prozent über der des Vorjahres. Insofern stehen den deutlichen Steigerungen bei den Spendeneinnahmen nahezu ebenso hohe Zuwächse bei den Ausgaben für die Hilfsmaßnahmen gegenüber.

Die Verwaltungskosten betragen im Geschäftsjahr 314.838,42 Euro (Vorjahr: 255.113,07 Euro; plus 23,4 Prozent). Hiervon entfielen 145.343,60 Euro auf Personalaufwendungen Euro (Vorjahr: 143.633,19 Euro). Der Verwaltungsbedarf lag mit 122.774,14 Euro um rund 21.000 Euro über dem Vorjahresniveau (101.324,08 Euro). Ursächlich hierfür sind insbesondere Beratungskosten (Studie) sowie Portokosten und Gebühren im Rahmen der erstmalig durchgeführten „0-Euro-Schein“-Aktion. Für Info- und Werbematerialien wurden 41.247,23 Euro aufgewendet (Vorjahr: 8.195,42 Euro). Auch hier liegt die deutliche Steigerung in Kosten für die „0-Euro-Schein“-Aktion begründet.

Bezogen auf die Gesamtaufwendungen lag der Verwaltungskostenanteil der Aktion Lichtblicke einschließlich aller Personal- und Sachkosten bei 6,8 Prozent (Vorjahr: 6,6 Prozent) und damit weiterhin „niedrig“ gemäß dem Standard des DZI-Spendensiegels.

c) Jahresüberschuss

Der Verein weist zum Bilanzstichtag ebenso wie im Vorjahr keinen Jahresüberschuss aus. Zinserträge, die in der Vergangenheit den freien Rücklagen zugeführt wurden, entfielen. Ein Vermächtnis wurde den laufenden Erträgen zugeführt.

3. Sonstige Angaben

Anzahl Mitarbeiter/innen

Für den Verein sind zwei Mitarbeitende hauptamtlich sowie eine Mitarbeitende als geringfügig Beschäftigte tätig. Darüber hinaus werden im Dezember im Call-Center geringfügig beschäftigte Mitarbeitende angestellt.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die zur Beurteilung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Vereins wesentlich sind, haben sich nicht ergeben.

Köln, den 17. November 2020

gez. Dr. Frank Joh. Hensel  
Vorstandsvorsitzender

gez. Thomas Hoyer  
Vorstandsmitglied

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist nachfolgend dargestellt:

Bilanzposten	Entwicklung der Anschaffungswerte				Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Anfangs- bestand	Zugang	Abgang	Endstand	Anfangs- bestand	Abschrei- bungen des Geschäfts- jahres	Entnahme für Abgänge	Endstand	(Stand 30.9.2020)	(Stand 30.9.2019)
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Software	39.590,47	0,00	0,00	39.590,47	39.216,54	369,97	0,00	39.586,51	3,96	373,93
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.500,00	0,00	0,00	2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00	2.500,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.992,40	2.506,07	0,00	5.498,47	2.957,35	585,69	0,00	3.543,04	1.955,43	35,05
	5.492,40	2.506,07	0,00	7.998,47	2.957,35	585,69	0,00	3.543,04	4.455,43	2.535,05
	45.082,87	2.506,07	0,00	47.588,94	42.173,89	955,66	0,00	43.129,55	4.459,39	2.908,98



## Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019/2020

### **1. Vermögens- und Finanzlage**

Der Verein verfügt zum Bilanzstichtag über eine Bilanzsumme von 1.653.938,43 Euro (Vorjahr: 1.330.911,96 Euro). Im Anlagevermögen werden aktuell ein Grundstück (2.500,00 Euro) sowie Hard- und Software (1.959,39 Euro) ausgewiesen. Das Umlaufvermögen (1.649.107,39 Euro) umfasst insbesondere Giro Guthaben.

Der Verein verfügt über Eigenmittel von insgesamt 378.631,38 Euro, die aus Erbschaften und Zinserträgen aufgebaut wurden. Diese dienen der langfristigen Sicherung der Arbeit des Vereins. Weitere 1.013.379,28 Euro (Vorjahr 879.897,20 Euro) stammen aus Spenden und werden zeitnah voraussichtlich bis Ende 2020 zur Zweckverwirklichung des Vereins – auch im Rahmen einer Sonderaktion – verausgabt (siehe 4.).

Unter den Verbindlichkeiten werden insbesondere bereits beschlossene, aber noch nicht ausgezahlte Fördermittel ausgewiesen (228.450,00 Euro).

### **2. Ertragslage**

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde mit 4.575.245,94 Euro ein neuer Spendenrekord erzielt (Vorjahr: 3.791.975,26 Euro). Es gab einen deutlichen Anstieg um 20,7 %, der auch auf besondere Spendeneinnahmen im Rahmen der Coronahilfe zurückzuführen ist.

Auf der Aufwandsseite gab es ebenfalls eine deutliche Steigerung bei den Hilfsmaßnahmen (+ 19,8 %). Es wurden 4.307.439,12 Euro für Einzelfallhilfen, institutionelle Förderungen und Leuchtturmprojekte zur Verfügung gestellt. Hiervon betrafen insgesamt 417.676,55 Euro Maßnahmen der Coronahilfe. Im Vorjahr waren es insgesamt 3.596.687,81 Euro an Hilfen. Es wurden also rund 711.000 Euro mehr als 2018/19 bereitgestellt.

Die Verwaltungsaufwendungen (Personal- und Sachkosten) sind gegenüber dem Vorjahr auf Grund besonderer Aufwendungen auf 314.838,42 Euro gestiegen (Vorjahr: 255.113,07 Euro). Die Verwaltungsaufwendungen liegen bei 6,8 Prozent der Gesamtaufwendungen des Vereins (Vorjahr: 6,6 Prozent) und damit weiterhin „niedrig“ gemäß DZI-Spendensiegel.

Details zu den Aufwendungen und Erträgen finden sich im Anhang des Jahresabschlusses.

### **3. Risiken und zukünftige Entwicklung**

Das Spendenaufkommen ist weiterhin die wesentliche Einnahmequelle des Vereins. Dieses ist nur bedingt steuerbar bzw. aus der Vergangenheit abzuleiten. Nach einem kontinuierlichen Anstieg der Spenden liegen diese seit zehn Jahren in einem Bereich zwischen 3,4 und 3,9 Millionen Euro. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde die 4-Million-Marke erstmals überschritten. Zu den erzielten knapp 4,6 Millionen Euro haben Spenden im Rahmen der Coronahilfe mit 0,5 Million Euro beitragen. Die Aufwendungen für Einzelfallhilfen und Projekte sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen und lagen im abgelaufenen Geschäftsjahr bei rund 4,3 Millionen Euro. Auch dies ist ein deutlicher Anstieg gegenüber dem Vorjahr.

Der Verein geht davon aus, dass auch in den nächsten Jahren die Anzahl der Förderanträge auf einem hohen Niveau bleiben wird. Vorrang haben für den Verein weiterhin die Einzelfallhilfen für Kinder und deren Familien in Not in NRW. Die Förderung von „Leuchtturmprojekten“ soll nur dann erfolgen, wenn hierfür in ausreichendem Maße Spendenmittel zur Verfügung stehen.

Wirtschaftliche Risiken werden für den Verein nicht gesehen. Die Verwaltungskosten (inklusive Werbung) liegen mit aktuell 6,8 Prozent der Gesamtausgaben weiterhin niedrig. Selbst bei einem – nicht zu erwartenden – erheblichen Einbruch des Spendenaufkommens ließen sich die Kosten tragen. Die freie Rücklage sowie das Dotationsvermögen des Vereins aus Erbschaften stellen eine zusätzliche Sicherheit dar.



Zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung der Spendenmittel existiert ein seit Jahren bewährtes System, das auch in Zukunft so beibehalten werden soll. Förderanträge gehen stets über einen Wohlfahrtsverband (i.d.R. Caritas oder Diakonie) an die Aktion Lichtblicke. Dort werden die Anträge geprüft und vom Spendenbeirat, der in der Regel alle vier Wochen tagt, diskutiert und Förderbeschlüsse gefasst. Der Wohlfahrtsverband erhält bei einer Förderzusage die Gelder überwiesen und ist für die zweckentsprechende Verwendung der zugesagten Fördermittel verantwortlich. Durch dieses Verfahren ist sichergestellt, dass die Spendengelder hilfsbedürftigen Kindern und deren Familien in NRW zukommen.

#### **4. Vorgänge von besonderer Bedeutung**

Aufgrund des guten Spendenergebnisses werden ab Dezember 2020 erneut – wie bereits zum 20jährigen Jubiläum – Sondermittel zur Verfügung gestellt (675.000 Euro). Alle 45 Lokalradio-Stationen können jeweils 15.000 Euro für Projekte in ihrem Sendegebiet „ausloben“. Es sollen insbesondere vorbildliche Initiativen und Projekte angesichts der Coronakrise gefördert werden. Die Entscheidung über die Mittelvergabe trifft abschließend der Spendenbeirat.

Die Aktion Lichtblicke nahm Abschied von ihrem Vorstands- und Spendenbeiratsmitglied Reinhard van Spankeren, der am 8. April 2020 unerwartet verstarb. Herr van Spankeren hat seit über 20 Jahren die Aktion Lichtblicke begleitet und war seit 2005 Mitglied im Vorstand und zuletzt stellvertretender Vorsitzender. Die Aktion Lichtblicke ist ihm zu großem Dank verpflichtet und hält sein Andenken in Ehren.

Köln, den 17. November 2020

gez. Dr. Frank Joh. Hensel  
Vorstandsvorsitzender

gez. Thomas Hoyer  
Vorstandsmitglied



## Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Aktion Lichtblicke e. V., Oberhausen

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Aktion Lichtblicke e. V., Oberhausen, - bestehend aus der Bilanz zum 30. September 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Aktion Lichtblicke e. V., Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 30. September 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Vereins abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Ratingen, am 17. November 2020

CURACON GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Zweigniederlassung Ratingen

Wendt  
Wirtschaftsprüfer  
(digital signiert)

Knauf  
Wirtschaftsprüfer  
(digital signiert)





## Verwendungsvorbehalt

Wir, die Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag des Unternehmens vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an das Unternehmen und wurde zu dessen interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.